

Verwendung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde

(Amtsblatt Nr. 7/2000, S. 80)

1. Die Caritasgelder dienen ausschließlich zur Finanzierung der Werke der Caritas i.S. von can 1254 § 2 CIC. Deren Erfüllung zählt gem. Art. 11 Abs. 5 Ziff. 3 KiStift0 zu den ortskirchlichen Bedürfnissen.

Für die ordnungsgemäße Verwaltung der Caritasgelder in der Pfarrgemeinde ist damit gem. Art. 11 Abs. 1 KiStift0 die Kirchenverwaltung zuständig.

2. Als Einnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- die Erträge aus den Caritas-Kirchenkollekten und aus den öffentlichen Caritas-Haus- und -Straßensammlungen, wobei derzeit je 40 % in der Pfarrgemeinde verbleiben und 60 % an den Diözesan-Caritasverband abzuführen sind,
- Einzelspenden für caritative Zwecke.

Bei den öffentlichen Caritassammlungen handelt es sich dabei um Sammlungen, die der Landescaritasverband mit staatlicher Genehmigung durchführt und für deren zweckentsprechende Verwendung er bzw. der Diözesan-Caritasverband dem Staat gegenüber verantwortlich ist.

3. Zu regeln ist:

- a) wie die Caritasgelder im Haushalt der Kirchenstiftung zu behandeln sind,
- b) wer über ihre Verwendung entscheidet und
- c) wie ihre zweckentsprechende Verwendung überprüft wird.

4. zu 3 a):

Die Caritasgelder unterliegen grundsätzlich den allgemeinen Regeln der Haushaltsführung, insbesondere gem. Art. 26, 27, 29 und 31 bis 33 KiStift0. Es empfiehlt sich, für die Caritasgelder ein eigenes Konto einzurichten.

- zu 3 b):

Bei der Verwendung ist zu trennen zwischen Einzelfallhilfen und Ausgaben für sonstige caritative Zwecke. Über Einzelfallhilfen entscheidet in der Regel der Pfarrer alleine. Über die Verwendung von Caritasgeldern zu sonstigen caritativen Zwecken entscheidet die Kirchenverwaltung. Hierbei ist mit dem Pfarrgemeinderat (ggf. mit dem Sachausschuss Caritas) zusammenzuarbeiten.

zu 3 c):

Über die Ausgaben für Einzelfallhilfen erstellt der Pfarrer Belege und führt Buch. Die Kirchenverwaltung bestimmt für die Dauer ihrer Amtszeit ein Mitglied aus ihrer Mitte, das einmal jährlich die Verwendung der Mittel anhand der Ausgabebelege prüft und die zweckentsprechende Verwendung der Kirchenverwaltung gegenüber bestätigt. Dieses Mitglied ist auch der Kirchenverwaltung gegenüber zur Verschwiegenheit über die Person des Empfängers und den Grund für die Zuwendung verpflichtet. Die jeweiligen Beträge für Einzelfallhilfen gehen anonymisiert, ggf. als Gesamtbetrag, in die Jahresrechnung der Kirchenstiftung ein.

Die Verwendung der Caritasgelder für sonstige caritative Zwecke wird durch Einzelbelege nachgewiesen und findet Eingang in die Jahresrechnung der Kirchenstiftung.

Die Jahresrechnung wird auch hinsichtlich der Caritasgelder und ihrer ordnungsgemäßen Verwendung im Rahmen der Revision gem. Art. 33 Abs. 2 und 3 KiStift0 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde überprüft. Kommt es dabei zu Erinnerungen hinsichtlich der Verwaltung oder Verwendung von Caritasgeldern, wird dies dem Caritasverband für die Diözese Regensburg von der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gegeben.

5. Caritasgelder sollen in der Pfarrgemeinde nicht angespart werden sondern sind zeitnah zu verwenden.